

Marktgemeinde Hilders

Nachtrag VIII

zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Marktgemeinde Hilders vom 13. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl I S. 247), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in der Sitzung am 15.09.2020 folgenden Nachtrag VIII zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Artikel I

Nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) wird folgender Absatz b) eingefügt:

- b) Soweit der steuerliche Leistungszeitpunkt im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 2 Buchstabe a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen

Grundstücksfläche je m ²	1,04 Euro Netto
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 5%	0,05 Euro
somit	1,09 Euro Brutto
Geschossfläche je m ²	1,20 Euro Netto
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 5%	0,06 Euro
somit	1,26 Euro Brutto

Artikel II

(1) Nach § 23 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, beträgt abweichend von Absatz 3 die Gebühr pro m³
- | | |
|---|-------------------|
| | 1,45 Euro Netto |
| zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 5 % | 0,07 Euro |
| somit | 1,52 Euro Brutto. |

(2) Nach § 23 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

- (4a) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, beträgt abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Grundgebühr für jeden Grundstücksanschluss gem. § 4 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) monatlich
- | | |
|--|-------------------|
| | 3,50 Euro Netto |
| zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 5% | 0,18 Euro |
| somit | 3,68 Euro Brutto. |

Artikel III

§ 28 Umsatzsteuer erhält folgenden Wortlaut:

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

Artikel IV

Die Artikel I bis III treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 ist die Summe der nach § 23 der Wasserversorgungssatzung allen Gebührenpflichtigen zu berechnenden Gebühren der Höhe nach beschränkt auf den Gebührenbedarf, der der Gebührenerhebung gemäß dem seinerzeit geltenden Satzungsrecht tatsächlich zugrunde lag.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hilders, 09.10.2020

Der Gemeindevorstand
Hubert Blum, Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass der vorstehende Nachtrag VIII der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Marktgemeinde Hilders durch Abdruck im „Hilderser Blättchen“, Jahrgang 17, Nr. 42. vom 15.10.2020 gem. § 7 der Hauptsatzung vom 25.01.1988 einschl. Nachtrag I vom 26. Oktober 1993, Nachtrag II vom 26. Februar 2002, Nachtrag III vom 13. Oktober 2003, Nachtrag IV vom 26.04.2006 und Nachtrag V vom 12.12.2008 und Nachtrag VI vom 14.06.2016 veröffentlicht wurde.

Hilders, 15.10.2020

Der Gemeindevorstand
Hubert Blum, Bürgermeister

